

In Verbindung damit sind Kennziffern volkswirtschaftlichen Charakters für die Planbegründung auszuarbeiten. Diese Kennziffern müssen die Hauptproportionen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt erfassen und damit die volkswirtschaftliche Einschätzung von Variantenberechnungen und Entscheidungen über die Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft und des Exportes ermöglichen.

Entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Gesetzes der stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und des Gesetzes der Ökonomie der Zeit ist es notwendig, in der Planung der Volkswirtschaft das Prinzip der Kontinuität zu verwirklichen. Die allgemeine Grundlage zur Durchsetzung des Prinzips der Kontinuität der Planung ist die Ausarbeitung einer Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Zeitraum der Generalperspektive. Diese Materialien, die den Charakter von Einschätzungen und Prognosen haben, werden mit der Ausarbeitung der Perspektivpläne ständig präzisiert.

Der Perspektivplan (Fünf- bzw. Siebenjahrplan) enthält die nach Jahren detaillierten und im Rahmen einer festgelegten Nomenklatur bilanzierten Aufgaben der staatlichen Organe, der WB und der ihnen unterstellten wichtigen Betriebe und Einrichtungen. Er ist die Grundlage für die internationale Spezialisierung und den Abschluß langfristiger Liefervereinbarungen mit den sozialistischen Ländern. Der Perspektivplan ist zugleich die Grundlage für die Ausarbeitung und Festlegung langfristiger Normative und Kriterien für die Einschätzung der Leistungen der Betriebe und VVB sowie für die Anwendung ökonomischer Hebel.

Die Jahresvolkswirtschaftspläne sind die Konkretisierung der wissenschaftlich ausgearbeiteten Perspektivpläne. Sie enthalten die volkswirtschaftlichen Kennziffern und Aufgaben, die die Grundlage für die Tätigkeit der Wirtschaftsorgane im laufenden Jahr darstellen. Künftig sind in Verbindung mit der Herausgabe der Aufgaben und Plankennziffern des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes die Orientierungsziffern und Direktiven für das folgende Planjahr an die Staats- und Wirtschaftsorgane zu übergeben. Das betrifft vor allem die Investitionen, die Aufgaben des